

Am 22.1.2021 wurde – lange erwartet – der Referentenentwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung des BMWi vorgelegt. Für *Dr. Franz-Josef Schöne* und *Jens Uhlendorf*, beide Partner bei Hogan Lovells International LLP in Düsseldorf, ein willkommenes Thema im Rahmen ihres Vortrags zu den Hot Legal M&A Topics, über die sie am 26.1.2021 im Verlauf der vom Betriebs-Berater veranstalteten M&A-Konferenz 2021 – coronabedingt in diesem Jahr als Online-Veranstaltung mit 145 Teilnehmern – referierten. Aus der Vielzahl der zahlreichen materiellen und verfahrensrechtlichen Änderungen im Entwurf (s. dazu auch die Meldung auf S. 258 in diesem Heft) hoben die Referenten u.a. die nachfolgenden Punkte hervor: (1) Erweiterung der Regelbeispiele im Rahmen der sektorübergreifenden Kontrolle um Unternehmen in besonders sensiblen Industrien/Bereichen; (2) prüfbare „Umgehungsgeschäfte“ auch bei mehreren, abgestimmten Erwerben, die nur gemeinsam die relevante Stimmrechtsschwelle überschreiten (§ 55 Abs. 2 AWW); (3) Klarstellung, dass jeder weitere Erwerb oberhalb der relevanten Stimmrechtsschwelle ein relevanter Erwerb i.S.d. AWW ist (§ 56 Abs. 2 AWW); (4) Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nur, wenn auch keine Bedenken im Hinblick auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit eines anderen Mitgliedstaats der EU entgegenstehen (§ 58 Abs. 1 AWW); (5) Unzulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn ein Prüfverfahren eingeleitet oder Meldepflicht besteht (§ 58 Abs. 1 AWW). *Schöne/Uhlendorf* gehen von einer intensiven und kontroversen Diskussion des Referentenentwurfs aus, die ein Inkrafttreten der 17. AWW-Novelle frühestens im 3. Quartal 2021 erwarten lasse. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten, im Betriebs-Berater und im Rahmen der M&A-Konferenz 2022. Merken Sie sich gerne den Termin am 25.1.2022 schon einmal vor.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Missbräuchliche Klausel in Aktienleasingvertrag (hier: vorzeitige Festlegung eines möglichen Vorteils des Gläubigers im Fall der Vertragsbeendigung)

1. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass eine Klausel, die in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen aleatorischen Vertrag, wie beispielsweise Aktienleasingverträgen, enthalten ist, als missbräuchlich anzusehen ist, wenn unter Berücksichtigung der den Abschluss des betreffenden Vertrags begleitenden Umstände und ausgehend vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgestellt wird, dass diese Klausel im Laufe der Erfüllung dieses Vertrags ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann, und zwar auch dann, wenn dieses Missverhältnis nur unter bestimmten Umständen eintreten oder die Klausel unter anderen Umständen sogar dem Verbraucher zugutekommen könnte. Unter diesen Umständen ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine Klausel, die im Voraus den Vorteil festlegt, den der Gewerbetreibende im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung genießt, angesichts der den Vertragsschluss begleitenden Umstände bereits ab Abschluss dieses Vertrags geeignet war, ein solches Missverhältnis zu schaffen.

2. Die Bestimmungen der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass ein Gewerbetreibender, der als Verkäufer einem Verbraucher eine Klausel auferlegt hat, die vom nationalen Gericht für missbräuchlich und folglich nichtig erklärt wor-

den ist, wenn der Vertrag ohne diese Klausel fortbestehen kann, keinen Anspruch auf die Entschädigung hat, die in einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts vorgesehen ist, die ohne diese Klausel anwendbar gewesen wäre.

EuGH, Urteil vom 27.1.2021 – verb. Rs. C-229/19 und C-289/19

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-257-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Persönliche Kommanditistenhaftung in der Gesellschaftsinsolvenz

Die persönliche Haftung des Kommanditisten nach §§ 171, 172 Abs. 4, § 161 Abs. 2, § 128 HGB besteht bei Insolvenz der Gesellschaft jedenfalls für solche Gesellschaftsverbindlichkeiten, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Auf die insolvenzrechtliche Einordnung dieser Verbindlichkeiten kommt es dabei nicht an.

BGH, Urteil vom 15.12.2020 – II ZR 108/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-257-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Unzulässige Nutzung eines Prominentenbildes als „Klickköder“

Der BGH hat mit Urteil 21.1.2021 – I ZR 120/19 – entschieden, dass die Nutzung des Bildes eines Prominenten als „Clickbait“ („Klickköder“) für einen redaktionellen Beitrag ohne Bezug zu dem Prominenten in dessen Recht am eigenen Bild eingreift und das Presseunternehmen zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr an den Prominenten für die Nutzung seines Bildnisses gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, § 818 Abs. 2 BGB verpflichtet. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise das eigene Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden soll, ist wesentlicher – vermögensrechtlicher – Bestandteil des Persön-

lichkeitsrechts. Da der Kläger im Streitfall von der redaktionellen Berichterstattung in dem verlinkten Artikel selbst nicht betroffen war, hat die Beklagte sein Bildnis allein zu dem Zweck verwendet hat, die Aufmerksamkeit der Leser auf ihr Presseerzeugnis zu lenken. Eine solche Nutzung des Bildnisses des Klägers als „Clickbait“ („Klickköder“) ohne redaktionellen Bezug zu ihm greift in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt seines Rechts am eigenen Bild ein. Dieser Eingriff ist rechtswidrig. Eine Einwilligung des Klägers (§ 22 Satz 1 KUG) liegt nicht vor.

(PM BGH Nr. 13/2021 vom 21.1.2021)

OLG Frankfurt a. M.: Geltendmachung von Ansprüchen aus dem GeschGehG – Bestimmtheit der Anträge – Eilverfahren

1. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem GeschGehG ist es im Hinblick auf die hinreichende Bestimmtheit der Anträge erforderlich, dass die streitbefangenen Geschäftsgeheimnisse konkret bezeichnet werden.

2. Die Ausräumung einer im Sinne von § 6 GeschGehG konkreten Erstbegehungsgefahr setzt nicht die Abgabe einer strafbewerten Unterlassungserklärung voraus. Sie kann in der Regel durch einen sog. actus contrarius ausgeräumt werden, der auch darin gesehen werden kann, dass die Antragsgegnerin im Eilverfahren erklärt, etwaige Geschäftsgeheimnisse nicht zu nutzen oder offenzulegen.

3. Der Empfang einer E-Mail erfüllt nicht das Erfordernis eines „unbefugten Zugangs“ im Sinne von § 4 Abs. 1 GeschGehG.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.11.2020 – 6 W 113/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-257-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)